



STATUTEN

der Interessengemeinschaft Efenau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Efenau“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Quartierstrukturen und das Orts- und Landschaftsbild der Efenau zu erhalten und zu entwickeln. Er setzt sich insbesondere für den Fortbestand der Efenau als Naherholungsgebiet ein. In seinem Tätigkeitsbereich vertritt der Verein auch die privaten Interessen seiner Mitglieder.

Der Vereinszweck wird verfolgt durch

- a) Informationsarbeit für Mitglieder und Dritte;
- b) Einreichung von Initiativen und Petitionen;
- c) Stellungnahmen zu Planungs- und Bauvorhaben, welche das Orts- und Landschaftsbild der Efenau betreffen;
- d) Eingaben an Behörden und Kooperationen sowie die Einreichung von Einsprachen, Klagen und Beschwerden zu solchen Planungs- und Bauvorhaben;
- e) Unterstützung von Privaten bei Einsprachen, Klagen und Beschwerden.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks arbeitet der Verein mit andern Interessenorganisationen zusammen. Er kann sich auch organisatorisch an andern Institutionen beteiligen.

Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat ein schriftliches oder mündliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so können die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dieser Entscheidung die Aufnahme in den Verein bei der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Wer in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Zielsetzungen des Vereins verstösst, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung dessen Aufhebung beantragen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung a) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden. Wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung von Mitgliedern verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in allen Fällen brieflich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse der Mitglieder.

7. Mitgliederversammlung b) Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- Erlass und Aenderung der Statuten;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- Rekurse gegen Entscheide des Vorstands über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beitritt des Vereins zu andern Organisationen;
- Beschlüsse über Anträge, welche ihr von Seiten des Vorstandes oder durch einzelne Mitglieder unterbreitet werden;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ueber Traktanden, welche nicht bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt waren, kann kein Beschluss gefasst werden.

8. Vorstand a) Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin so oft einberufen, als es die Geschäftslast erfordert. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Vorstand b) Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10. Finanzielles

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder im Betrage von höchstens Fr. 20.– pro Jahr sowie durch Spenden und Erträge aus seiner Tätigkeit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins gilt der Vorstand als mit der Liquidation beauftragt. Ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen ist einer andern Organisation mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Januar 1999 in Bern einstimmig genehmigt.

Der Präsident:
sig. Willi Egloff

Für das Protokoll:
sig. Gabriela Ammann